

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Spangdahlem vom 03.03.1987 in der Fassung der 14. Änderung vom 13.12.2023

Der Ortsgemeinderat Spangdahlem hat in seiner Sitzung am 15.11.2023 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der z. Zt. geltenden Fassung, der §§ 1,2,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der z. Zt. geltenden Fassung und § 30 der Friedhofssatzung Spangdahlem die folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Spangdahlem erhält folgende neue Fassung:

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen, die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig mit Ausnahme der Gebühr nach Ziffer 6.1 der Anlage zu dieser Satzung.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Zum Ausgleich unbilliger Härten können die in den Ziffern 1, 3 und 5 der Anlage zu dieser Gebührensatzung bezeichneten Gebühren gestundet, ganz oder teilweise erlassen oder niedergeschlagen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Spangdahlem tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Spangdahlem

1. Reihengrabstätten

- 1.1 Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
- 1.11 - bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100,-- EUR
- 1.12 - ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 250,-- EUR

1.2 Rasenreihengrabstätten

- 1.21 Überlassung einer Rasenreihengrabstätte für Erdbestattungen mit einer Laufzeit von 30 Jahren 1.800,-- EUR
Zuzüglich Gebühren für das Einlegen der Grabplatte 100,-- EUR
- 1.22 Überlassung einer Rasenreihengrabstätte für Urnenbestattungen mit einer Laufzeit von 15 Jahren 900,-- EUR
Zuzüglich Gebühr für das Einlegen der Grabplatte 100,-- EUR

1.3

2. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 2.1 Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte gemäß § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung an Wahlgrabstätten (Erdbestattungen) für die Dauer der Nutzungszeit
- 2.11 - eine Doppelwahlgrabstätte 750,-- EUR
- 2.12 - eine Einzelwahlgrabstätte 390,-- EUR
- 2.13 jede weitere Grabstätte 390,-- EUR
- 2.14 Verleihung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr für
- 2.141 eine Einzelwahlgrabstätte 13,-- EUR
- 2.142 eine Doppelwahlgrabstätte 25,-- EUR
- 2.143 jede weitere Grabstätte 13,-- EUR
- 2.14 Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 2.11 erhoben

2.2. Urnenwahlgrabstätten

- 2.21 Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstelle für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung je Grabstätte 450,-- EUR
- 2.22 Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 2.21 bei späteren Beisetzungen pro Grabstelle und Jahr 30,-- EUR
- 2.23 Bei Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Ziffer 2.21 erhoben.

3. Ausheben und Schließen der Gräber

3.1	Reihengrab für Verstorbene	
3.11	- bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,-- EUR
3.12	- ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	750,-- EUR

3.13	Urnenbeisetzung in Reihengrabstätten je Beisetzung	220,-- EUR
------	--	------------

3.2	Wahlgrabstätten	
3.21	pro Erdbestattung	750,-- EUR
3.22	bei Urnenbeisetzung in eine Wahlgrabstätte	220,-- EUR

3.3	Rasenreihengrabstätten	
3.31	pro Erdbestattung	750,-- EUR
3.32	pro Urnenbeisetzung	220,-- EUR

4. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

4.1	Bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit von	
4.11	- bis zu 15 Jahren	307,-- EUR
4.12	- von mehr als 15 Jahren	231,-- EUR
4.2	Vom vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit von	
4.21	- 6 – 20 Jahren	512,-- EUR
4.22	- mehr als 20 Jahren	461,-- EUR

Das Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen mit einer Liegezeit unter 6 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung des Gerichts. In diesem Falle ist die Gebühr nach Ziffer 4.11 bzw. 4.21 zu berechnen.

4.3	Für das Ausgraben und Wiederbeisetzen von Urnen betragen die Gebühren	256,-- EUR
-----	---	------------

4.4	Für die Ausgrabung eines Verstorbenen zur Überführung nach auswärts ermäßigen sich die Gebühren nach Ziffer 4.1 und 4. 2 um die Hälfte	
-----	--	--

4.5 Bei Umbettungen von auswärts Verstorbenen werden für die Wiederbeisetzung Gebühren gemäß Abschnitt 3 erhoben.

4.6 Sofern das Ausgraben und Umbetten von Leichen durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen wird, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

5. Benutzung der Leichenhalle

- 5.1 Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zur Bestattung 70,-- EUR
5.2 Für die Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung 70,-- EUR

6. Sonstige Gebühren

- 6.1 Zur Deckung der Kosten, die durch die Herrichtung, Pflege und Bewirtschaftung der baulichen und gärtnerischen Anlagen auf dem Friedhof entstehen, erhebt die Ortsgemeinde Spangdahlem eine jährliche Gebühr. Dieselbe wird mit den allgemeinen Steuern und Abgaben erhoben; die Fälligkeit richtet sich nach den Steuerterminen.
Die Gebühr beträgt pro Grabstelle/Urnengrab 40,-- EUR
Sofern eine Urnenbeisetzung in ein bestehendes Einzel- oder Doppelwahlgrab erfolgt, wird diese Gebühr zusätzlich erhoben.
- 6.2 Wird eine Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist eingeebnet, so wird die Gebühr nach Ziffer 6.1 für die restliche Zeit der Ruhefrist im Voraus in einem Betrag fällig.
- 6.3 Aus triftigem Grund kann die Ablösung der jährlichen Gebühren beantragt werden. Wird diesem Antrag stattgegeben, beträgt die jährliche Gebühr
(Berechnung nach Ziffer 6.1) pro Grabstelle/pro Jahr der (restlichen Ruhefrist 50,-- EUR

Art 2

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Spangdahlem, den 13.12.2023
gez. Gerten Ortsbürgermeister